

Karlsruher Momente bei den „Münsterischen Gesprächen zum Öffentlichen Recht“ (6.11.2018)

Bis auf den letzten Platz gefüllt war der große Hörsaal im Juridicum, als am Dienstagabend Prof. Dr. Peter M. Huber, Richter des Bundesverfassungsgerichts, zum Thema „Öffentliche Unternehmen in der Sicht des Bundesverfassungsgerichts“ sprach. Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, der Prof. Huber gemeinsam mit Prof. Dr. Oliver Lepsius zu den „Münsterischen Gesprächen zum Öffentlichen Recht“ eingeladen hatte, stellte den Münchener Staatsrechtslehrer als „Mann des offenen Wortes“ vor, der seit Jahrzehnten an den Schnittstellen von Rechtswissenschaft und politischer Gestaltung wirke.

Prof. Huber ging in seinem Vortrag zunächst darauf ein, dass die Frage der Grundrechtsbindung bei öffentlichen Unternehmen erst spät, nämlich erst seit weniger als zehn Jahren, zu einer vertieften Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geführt habe. Anhand von vier Leitfällen stellte er dar, dass nunmehr die Frage der Beherrschung eines Unternehmens durch die Öffentliche Hand den entscheidenden Maßstab bilde, ob das Unternehmen als Ganzes an die Grundrechte gebunden sei, also zum Beispiel auch als privatrechtlich organisierte Firma Versammlungsfreiheit gewähren müsse. Dafür seien Mehrheitsverhältnisse bei Aktien oder Gesellschaftsanteilen entscheidend. Die Grundrechte von privaten Anteilseignern würden eine Bindung der Gesamtfirma nicht hindern. Insoweit kämen grundrechtliche Erwägungen zum Schutz Dritter (die vor allem der erste Senat durch seine „Fraport“-Entscheidung von 2011 ausgearbeitet habe) wie Fragen der Rechtfertigungsbedürftigkeit staatlichen Handelns und demokratischer Verantwortung (die der zweite Senat, dem auch Huber angehört, in den Mittelpunkt stelle) zum gleichen Ergebnis. Zu beachten sei auch, dass in Europa die Unterscheidung von mittelbarer und unmittelbarer Grundrechtsbindung nicht so fundamental vorausgesetzt werde wie in Deutschland.

In der anschließenden Diskussion ergriffen nach altem Münsteraner Brauch zunächst die Studierenden das Wort. Präzise Nachfragen zu den dogmatischen Konstruktionsplänen der geschilderten Entwicklung und den weiteren Perspektiven ergaben einen vertieften Gesprächsgang, der auch den Gast aus Karlsruhe beeindruckte. Mit einem umfassenden Dank der Veranstalter an Diskutanten und Redner endete ein Abend, an dem nach den Worten von Prof. Wißmann „Universität und Rechtswissenschaft ganz zu sich selbst“ kamen.



(Bild: C.W.)